

Info-Brief

Nr. 7 / 29.09.2021

Feststellung einer Schwerbehinderung Antrag – Grad der Behinderung – Merkzeichen – Nachteilsausgleiche



Liebe Leserin, lieber Leser,

die Feststellung einer Schwerbehinderung ist in unserem Beratungsalltag eines der häufigsten Themen. Zum einen betrifft dieses Thema die allermeisten betreuten Menschen, andererseits sind die Verfahren und der Umgang mit den entsprechenden Feststellungen nicht einfach. Auch herrschen im Alltag immer wieder große Unsicherheiten auf allen Seiten über mögliche Ansprüche und die Nutzung von Merkzeichen. Die Veranstaltung war daher angelehnt, an die am meisten nachgefragten Probleme unserer Beratungen.

Bezogen auf unsere Adressaten beschränkte sich die Veranstaltung auf Feststellungen bei Erwachsenen. Besonders im Bereich der Feststellung einer Schwerbehinderung gibt es bei Kindern Abweichungen.

Im Bereich „Aktuelles“ informierten wir über die neusten Änderungen bei der Corona-Eindämmungsverordnung Berlin. Vielerorts ist der Nachweis des Impf-/Test- oder Genesenenstatus erforderlich. Dazu ist im Land Berlin ein QR-Code notwendig. Dieser kann unter Vorlage des Impfpasses in Apotheken erworben werden. Personen, die im Impfzentrum geimpft wurden, können diesen unter ihrem doctolib-Konto abrufen. Zusätzlich zum QR-Code ist die Identität mit einem amtlichen Ausweis notwendig.

Im Bereich Pflege und Betreuung ist es Arbeitgebern unter bestimmten Voraussetzungen möglich den Impfstatus von Mitarbeitern zu erfragen. Diese Regelung ist jedoch für den Arbeitgeber nicht verpflichtend.

Wir freuen uns Sie in einer unserer nächsten Veranstaltungen begrüßen zu können.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



[btv_lebenshilfe.berlin](https://www.instagram.com/btv_lebenshilfe.berlin)

Feststellung einer Schwerbehinderung

Antrag – Grad der Behinderung – Merkzeichen - Nachteilsausgleiche

Mit den Neuregelungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz sind auch zahlreiche Änderungen im Schwerbehindertenrecht verbunden gewesen. Zunächst hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Regelungen des SGB IX die Selbstbestimmung, sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern sollen. Benachteiligungen durch Behinderungen sollen vermieden oder diesen entgegengetreten werden.

Behinderungsbegriff

Der Behinderungsbegriff wird vom Gesetzgeber als eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindert, definiert. Unter einer Beeinträchtigung ist eine Abweichung vom alterstypischen Körper- oder Geisteszustand zu verstehen. Um Behinderungen von Krankheiten abzugrenzen, ist es zusätzlich erforderlich, dass die Beeinträchtigung länger als 6 Monate andauert. Dabei muss mit einem Antrag nicht abgewartet werden. Ist also bereits aktuell erkennbar, dass die Beeinträchtigung dauerhaft anhält, kann ein Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung umgehend erfolgen.

Das Antragsverfahren

Die Feststellung einer Behinderung erfolgt ausschließlich durch Antrag. Dieser ist in Berlin beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Versorgungsamt, einzureichen. Der Antrag kann elektronisch im Internet oder postalisch erfolgen. Antragsformulare sind im Internet abrufbar, bei den Bürgerämtern und im Kundencenter des Versorgungsamtes erhältlich oder können unter dem Bürgertelefon 115 abgerufen werden.

Dem Antrag sollten relevante medizinische Unterlagen beigelegt werden. Nach Antragseingang erhält man eine Eingangsbestätigung. Eventuell werden weitere Unterlagen oder Angaben nachgefordert. Ebenfalls werden meist behandelnde Ärzte um Stellungnahmen gebeten.

Nach einer versorgungsärztlichen Bewertung der Unterlagen ergeht ein Bescheid des Versorgungsamtes.

Rechtsmittel

Gegen den Bescheid des Versorgungsamtes können Rechtsmittel eingelegt werden. Zunächst kann Widerspruch eingelegt werden.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist es möglich Klage beim Sozialgericht einzureichen.

Anträge bei bereits festgestellter Schwerbehinderung

Bei erheblichen Veränderungen der Beeinträchtigungen des behinderten Menschen kann eine erneute Überprüfung der Schwerbehinderung beantragt werden. Dies gilt sowohl für eine Erhöhung des Grades der Behinderung als auch der Feststellung zusätzlicher Merkzeichen. Vor einem solchen Antrag sollte man sich am besten beraten lassen, da die Feststellung insgesamt überprüft wird. Es könnte also auch ein schlechteres Ergebnis festgestellt werden.

In vielen Verfahren überprüft das Versorgungsamt von sich aus, ob die Feststellungen weiterhin vorliegen. Betroffene müssen auch in diesen Verfahren entsprechend mitwirken. Die Überprüfung kann nicht verhindert werden, gegen einen belastenden Bescheid sind aber wieder Rechtsmittel möglich.

Feststellung des Grads einer Schwerbehinderung (kurz: GdB)

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad von 50 festgestellt worden ist. Diesen gleichgestellt können Menschen mit einem festgestellten GdB von 30, bei Gefährdung ihres Arbeitsplatzes sein.

Die Feststellung einer Schwerbehinderung erfolgt in der Regel ab dem Antragseingang. Für eine rückwirkende Feststellung, vor Antragseingang, bedarf es eines besonderen Feststellungsgrundes.

Zur Ermittlung eines GdBs sind in der sogenannten Versorgungsmedizin-Verordnung, Anlage 2 Versorgungsmedizinische Grundsätze, eine Reihe von Einzelwerten nach Beeinträchtigung oder Erkrankung geordnet aufgelistet. Diese bieten Anhaltspunkte für eine Feststellung. Es sind jedoch immer der jeweilige Einzelfall und die Auswirkungen für den Betroffenen selbst zu berücksichtigen.

Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, sind diese nicht zu addieren. Es ist aus den einzeln festgestellten GdBs im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ein Gesamt-GdB festzustellen. Dies erfolgt in der Regel in folgenden Schritten:

- Der höchste festgestellte Einzel-GdB bietet die Grundlage.
- Weitere Einzel-GdBs wirken erhöhend, wenn sich durch die jeweilige Beeinträchtigung die Folgen der Behinderung bzw. Auswirkungen der Beeinträchtigung erhöhen.
- Besonders zu berücksichtigen sind dabei, Beeinträchtigungen in verschiedenen Bereichen oder sich gegenseitig besonders nachteilig auswirkende Beeinträchtigungen.
- Nicht erhöhend wirken meist Beeinträchtigungen mit einem Einzel-GdB von 10 oder sich überschneidende Beeinträchtigungen, die insgesamt die Auswirkungen für den Betroffenen nicht verstärken.
- Eine ärztliche Gesamtschau muss die Feststellungen mit den im Einzelfall bestehenden Auswirkungen abwägen.

Eine Feststellung zur Schwerbehinderung ist aufzuheben, wenn die Beeinträchtigungen nicht mehr vorliegen. Ein Sonderfall stellt dabei die sogenannte Heilungsbewährung dar. Dabei wird ein Zeitraum nach erfolgreich behandelten Geschwülsterkrankungen oder nach Transplantationen abgewartet, in denen weiterhin ein GdB festgestellt ist. Dies sind Zeiten in denen die Gefahr eines Rückfalls besonders hoch ist.

Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis (Auszug)

Neben dem GdB können im Rahmen eines Feststellungsverfahrens bei bestimmten Beeinträchtigungen Merkzeichen zuerkannt werden. Mit diesen sind besondere Nachteilsausgleiche verbunden. Im Einzelnen sind dies:

Merkzeichen G: Erheblich gehbehindert sind Menschen, die ortsübliche Strecken nur mit erheblichen Gefahren oder Schwierigkeiten für sich oder andere zurücklegen können. Ursache dafür können Beeinträchtigungen beim Gehen selbst sein oder auch organische Erkrankungen.

Merkzeichen aG: Außergewöhnlich gehbehindert sind Menschen mit gravierenden Auswirkungen auf die Gehfähigkeit haben, beispielsweise Rollstuhlfahrer.

Merkzeichen B: erhalten Menschen, die regelmäßig Hilfe bei Fahrten im öffentlichen Nahverkehr oder im öffentlichen Raum in Form von Begleitung benötigen. Dies kann durch Hilfen bei der Fahrt, beim Ein- und Aussteigen und besonders bei der Orientierung sein.

Merkzeichen H: Menschen, die täglich in erheblichem Umfang auf fremde Hilfe angewiesen sind. Nicht damit gemeint sind rein hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Merkzeichen T: Menschen mit festgestelltem Merkzeichen aG, einen GdB von mindestens 80 aufgrund einer Mobilitätsbeeinträchtigung und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen, können in Berlin das Merkzeichen T erhalten. Damit sind sie berechtigt den Sonderfahrdienst zu nutzen.

Weitere Merkzeichen: RF (Ermäßigung bei den Rundfunkgebühren), BL (Blind), GL (Gehörlos), TBI (Taubblind)

Überblick über wesentliche Nachteilsausgleiche

Bezeichnungen in den Klammern sind die jeweils berechtigten Merkzeichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Kommunikation/Medien:

- kostenfreier Postversand (Bl)
- Rundfunkbeitragsermäßigungen (RF, Bl, Gl)

Mobilität:

- Parkerleichterungen/–reservierungen (aG, Bl, bei bestimmte Beeinträchtigungen, teilweise bei B und G)
- Kfz-Steuerermäßigungen oder Beiblatt/Wertmarke zur Nutzung des Personenverkehrs (G, aG, H)
Hinweis: bei Merkzeichen G ist ein geringer Kostenbeitrag für das Beiblatt zu zahlen, Hilfeempfänger können dies bei Nachweis kostenfrei erhalten.
- Mitnahme Begleitpersonen (B) *Hinweis: Berechtigte benötigen kein Beiblatt für die Mitnahme einer Begleitperson!*
- Sonderfahrdienst/Taxiserstattung/Inklusionstaxis (aG, T, H)
- Ausnahmen bei Mitnahme von Begleithunden oder Befreiungen von der Anschnall- oder Helmpflicht

Wohnen: Hilfeempfänger können Anspruch auf Zuschläge bei Wohnfläche oder angemessener Miete haben

Behindertenpauschbeträge:

- Behindertenpauschbeträge ab GdB 20 möglich sowie bei Merkzeichen (H, Bl, TBI)
- Pflegepauschbeträge bis 1100 €
- Fahrkostenpauschbeträge

Weitere Informationen zur inklusiven Wahl und Informationen in einfacher Sprache

Informationen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin

<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/>

Informationen zum Antragsverfahren, Merkzeichen und Nachteilsausgleichen



Berliner Ratgeber für Inklusion für Menschen mit Behinderung

<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion/>

Ratgeber ist in Versionen in schwerer Sprache, in einfacher Sprache und in einer Version für sehbeeinträchtigte Menschen abrufbar.



Noch gut zu wissen

Am 1.1.2023 tritt die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. In unserer Veranstaltung im November werden wir erstmals darüber informieren. Im nächsten Jahr folgen dann vertiefende Veranstaltungen dazu. Vorab finden Sie einen Überblick auf der Seite der Bundesvereinigung der Lebenshilfe unter <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/einfuehrung-ins-betreuungsrecht#moderner-und-besser--neues-betreuungsrecht-ab-2023>

